Insolvenzbekanntmachung

Datum: 27.05.2024
Gericht: Amtsgericht Göppingen
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: Schweizer Group Murrhardt GmbH

---

1 IN 287/18 KV
|
In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen d.

Schweizer Group Murrhardt GmbH, Obermühlenweg 5, 71540 Murrhardt, vertreten durch die Geschäftsführer [redacted], Dr. [redacted] und [redacted]
Registergericht: Amtsgericht Stuttgart Registergericht Register-Nr.: HRB 270340
- Schuldnerin -
|

Beschluss:

1. Die Vergütung des Rechtsanwalts [redacted],
[redacted]
für die Tätigkeit als vorläufigen Insolvenzverwalter wird auf
BETRAG zuzüglich BETRAG 19,00 % Umsatzsteuer insgesamt
BETRAG
festgesetzt.
2. Die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf
BETRAG zuzüglich BETRAG 19,00 % Umsatzsteuer
insgesamt BETRAG
festgesetzt.
3. Die Gesamtvergütung beläuft sich daher auf BETRAG.
4. Der Entnahme der Vergütung aus der Insolvenzmasse wird zugestimmt.
Gründe
[redacted] ist die Vergütung für die Zeit vom 13.12.2018 bis 31.01.2019.
Der Berechnungswert beträgt 9.640.114,31 €.
Die Aktivmasse hat laut Gutachten vom 29.03.2019 einen Wert von 10.697.543,16 €. Angesetzt wird der Fortführungswert, weil das Unternehmen über den Eröffnungstermin hinaus fortgeführt worden ist. Im Hinblick darauf, dass der vorläufige Verwalter mit den Sicherungsgläubigern die darlehensweise Überlassung von Sicherheitserlösen vereinbarte und dies nach § 11 Abs.1 Ins-VV eine erhebliche Befassung mit den Absonderungsrechten darstellt, werden diese Werte von der Aktivmasse nicht abgezogen. Abgezogen wegen nicht erheblicher Befassung werden die Werte des einfachen Eigentumsvorbehalts und betriebliche Ausgaben
Die Regelvergütung nach § 2 InsW aus dem Wert von 9.640.114,31 € € beträgt BETRAG
Festsetzung der Zuschläge:
1. Zuschlag für die Fortführung des Unternehmens von 13,83 %.

Die Unternehmensfortführung rechtfertigt aber nur dann einen Zuschlag, wenn keine oder nur eine geringe Massemehrung stattgefunden hat, die dem Tätigkeitsaufwand des vorläufigen Verwalters entpricht. Im Rahmen des § 3 InsVV ist daher zu prüfen, ob eine Massemehrung durch die Forführung erfolgt ist und die dadurch.resultierende Vergütungserhöhung eine angemessene Vergütung für den Aufwand darstellt. Ist dies nicht der Fall, ist eine Erhöhung der Vergütung möglich (BGH, Beschluss vom 22.2.2007, IX ZB 120/06). Bleibt die Erhöhung der Vergütung durch Massemehrung aufgrund Fortführung des Unternehmens hinter dem Betrag zurück, so ist ihm ein diese Differenz in etwa ausgleichender Zuschlag zu gewähren.
Berechnung des Zuschlags:
1. Berechnung aus dem Berechnungswert mit Betriebsergebnis
-Wert: 9.640.114,31 €-
2. Hiervon 25 % nach § 63 Abs.3 InsO
Abzüglich
3. Regelvergütung aus dem Berechnungswert ohne Betriebsergebnis
-Wert: 8.654.581,21 €-
4. Hiervon 25 % mit Zuschlag von 25 % für die Betriebsfortführung
Differenz (4 .1.2) = 45.282,74 €
Im Verhältnis zur Regelvergütung mit BE (Nr.1)= 20,53 %.
Beantragt sind 13,83 %. Daher wird dieser Wert festgesetzt.
2. Zuschlag für Sanierungsbemühungen von 50 %.
Kurz nach Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung wurde mit Zustimmung des vorläufigen Gläubigerausschusses der M&A Verkaufsprozess eingeleitet. Für die Vorarbeiten des Verkaufsprozesses und für die zeitintensiven Gesprächen mit potientiellen Interessenten erhält der vorläufige Verwalter einen Zuschlag von 50 % bis 100 % (Kommentar Kübler/Prütting, § 11 Ins-W, Randnummer 91). Der beantragte Zuschlag von 50 % ist daher nicht zu beanstanden.
3. Zuschlag für die Vorfinanzierung des Insolvenzausfallgelds von 10 %.
Die Vorfinanzierung des Insolvenzausfallgelds durch die Sparkasse Ulm für 119 Arbeitnehmer bedeutet einen erheblichen Arbeitsaufwand. Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass ein Zuschlag erst ab 20 Mitarbeiter angesetzt werden kann. Liegt diese Voraussetzung vor, können die Zuschlagssätze 5 % bis 30 % betragen (Kommentar Kübler/Schmidt, § 11 InsVV, Randnummer 89 + 90). Im Hinblick darauf, dass ein Teil der Arbeiten vom vorläufigen Sachwalter getätigt wurde, wird ein Zuschlag von 10 % festgesetzt.
4. Gesamtbetrachtung.
Insgesamt werden Zuschläge von 73,83 % zur Festsetzung beantragt. Da sich die Tätigkeiten der Zuschläge ein wenig überscheiden, werden 70 % festgesetzt. Hinzu kommt der Regelsatz des vorläufigen Verfahrens von 25 % (§ 63 Abs.3 InsO), so dass 95 % der Regelvergütung von BETRAG festgesetzt werden.
Die Auslagen betragen je angefangenen Monats des Verfahrens (§ 8 Abs.3 InsVV). Daher werden BETRAG festgesetzt.
Binder
Rechtspfleger
|

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann entweder das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) oder der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Beschwerde:

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Göppingen
Schlossplatz 1
73033 Göppingen

oder bei dem

Landgericht Ulm
Olgastraße 106
89073 Ulm

einzulegen.

Erinnerung:

Wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro nicht übersteigt, kann der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Die Erinnerung ist binnen einer Frist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Göppingen
Schlossplatz 1
73033 Göppingen

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung bzw. mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde beziehungsweise die Erinnerung ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift beziehungsweise die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde beziehungsweise Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

|

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Amtsgericht Göppingen - Insolvenzgericht - 27.05.2024